



**Wahlordnung für die Wahl  
des Klassensprechers und seines  
Stellvertreters  
resp.  
der Stufensprecher**

Stand: Januar 2012

Die Wahl erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres bis spätestens 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr. Ist eine Klasse / Stufe im Laufe des Schuljahres mit ihrem Klassen- / Stufensprecher nicht mehr zufrieden, können auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten Neuwahlen durchgeführt werden.

1. Zu wählen sind der Klassensprecher und sein Vertreter / die Stufensprecher und ihre Vertreter. Dabei werden je volle 20 Mitglieder der Stufe ein Sprecher sowie ein Stellvertreter gewählt. (Bsp.: 89 Schüler = 4 Sprecher / 4 Stellvertreter; 101 Schüler = 5 Sprecher / 5 Stellvertreter)
2. Jedes Mitglied der Klassengemeinschaft / Jahrgangsstufe kann für das Amt vorgeschlagen werden oder sich selber vorschlagen. Da die Wahl nur mit der Zustimmung des Gewählten gültig ist, sollte jeder, der nicht Klassensprecher oder Stellvertreter werden will, vor der Wahl seinen Namen von der Vorschlagsliste streichen lassen.
3. Die Wahlen sind allgemein, gleich und geheim. Wahlberechtigt sind alle Schüler der Klasse.  
Es ist nicht zulässig, Quotenregelungen zu treffen (zB.: Klassensprecher und Stellvertreter müssen Mädchen und Junge sein).  
Jeder Schüler hat eine Stimme /  
bei Stufensprechern: Jeder Schüler hat die Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der zu wählenden Personen entspricht.  
Ein Stimmzettel, der mehr als diese Stimmen oder einen nicht vorgeschlagenen Namen enthält, ist ungültig.
4. Der Klassensprecher und sein Stellvertreter / die Stufensprecher und ihre Stellvertreter müssen unabhängig voneinander gewählt werden. (Es ist nicht zulässig, denjenigen mit der zweithöchsten Stimmenzahl automatisch zum Stellvertreter zu ernennen.)
5. Als Klassensprecher bzw. Stellvertreter gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen bekommt. Gelingt dies nicht im ersten Wahlgang, wird unter den Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen eine Stichwahl durchgeführt. /  
Die Stufensprecher und ihre Stellvertreter werden auf jeweils *einem* Stimmzettel gewählt. Es genügt die relative Mehrheit. Die Anzahl der Stimmen entscheidet dabei darüber, in welcher „Rangfolge“ die Sprecher und ihre Vertreter ihr Amt wahrnehmen. Verlangt die Stufe nach einem eindeutigen 1. Sprecher, muss bei Stimmgleichheit eine Stichwahl vorgenommen werden.
6. Vor der Wahl sind ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer zu bestimmen. Beide dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.  
Der Wahlleiter und der Wahlhelfer sammeln die Vorschläge, verteilen die Stimmzettel und zählen sie aus.  
Die Aufgaben des Wahlleiters und Wahlhelfers können bei Einverständnis der Klasse von Vertretern der SV erfüllt werden.
7. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
  - Wahlzeitpunkt
  - Zahl der Stimmberechtigten
  - Name der Kandidaten für das jeweilige Amt

- Wahlergebnis
  - Feststellung, ob der Gewählte das Amt angenommen hat
8. Die Wahlzettel sollten zwei Wochen lang aufbewahrt werden, weil nach Ablauf dieser Frist gegen die Wahl kein Einspruch mehr eingelegt werden kann; diese Aufgabe kann die Schülerversammlung zentral für alle Klassen übernehmen.
  9. Gegen die Wahl kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Schulleiter Einspruch erhoben werden.
  10. Das Wahlprotokoll sollte bis zur Neuwahl im nächsten Schuljahr aufbewahrt werden; diese Aufgabe kann die Schülerversammlung zentral für alle Klassen übernehmen.
  11. Das Wahlergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Schulleitung mitzuteilen.